



### **Information zur freiwilligen Versicherung selbständiger freier Künstler bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb -**

Der Verwaltungsrat der Vddb hat beschlossen, selbständigen Bühnenkünstlern der freien Tanz- und Theaterszene und Bühnenkünstlern, die selbständig an Theatern arbeiten, ab 1. Januar 2017 die freiwillige Versicherung zu ermöglichen.

#### **1. Wer kann sich freiwillig versichern?**

- a) Selbständige Künstler der freien Tanz und Theaterszene, die ihre künstlerische Tätigkeit dauerhaft und erwerbsmäßig ausüben (§ 18 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung)**

Freiwillig versichern können sich professionell arbeitende Tanz- und Theaterschaffende, die unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Spielstätte einzeln oder im Zusammenschluss („freie Gruppen“) Projekte der freien Tanz- und Theaterszene in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und Performance entwickeln oder choreographieren und aufführen. Dabei gilt die Mitgliedschaft in einem der Landesverbände freier Theater als Indiz für die Zugehörigkeit zur freien Tanz- und Theaterszene. Erwerbsmäßig ist die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit, wenn dadurch regelmäßig ein Jahreseinkommen von mindestens 3.900 Euro erreicht wird. Dauerhaft ist sie, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig über eine Dauer von drei Jahren in der freien Tanz- und Theaterszene nachgewiesen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten in der Regel durch den Nachweis der Versicherung in der Künstlersozialkasse als erfüllt. Damit haben auch frühere Pflichtversicherte, die die Weiterversicherung versäumt haben, die Möglichkeit des Wiedereintritts in die Bühnenversorgung.

- b) An Mitgliedsbühnen der Vddb als Dirigenten, Regisseure, Choreographen, Bühnen- oder Kostümbildner und in vergleichbaren künstlerischen Berufen selbständig Tätige (§ 18 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung)**

Sind Sie in einem der genannten Bühnenberufe bei einer Mitgliedsbühne der Vddb selbständig tätig, tritt die Pflichtversicherung bei der Vddb nicht ein. Sie können sich aber künftig freiwillig versichern. Damit haben auch frühere Pflichtversicherte, die die Weiterversicherung versäumt haben und nun selbständig tätig sind, die Möglichkeit des Wiedereintritts in die Bühnenversorgung.

## 2. Wie kommt die freiwillige Versicherung zustande?

Auf Ihren Antrag. Das Formblatt hierfür finden Sie im Internet unter [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“. Die Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag der VddB zugeht. Mit ihm sind Unterlagen über die Art und den Umfang der Projekte, der künstlerischen Tätigkeit und die Versicherung in der Künstlersozialkasse vorzulegen. Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung erfolgt durch Bescheid der VddB.

Die Erstbeiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur freiwilligen Versicherung eingezahlt werden. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. bei Nichtzahlung kommt die freiwillige Versicherung nicht zustande.

## 3. Welche Beiträge sind zu zahlen?

Der Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist im satzungsmäßigen Rahmen frei wählbar, also nicht vom Einkommen aus Ihrer Bühnentätigkeit abhängig. Der Grundbeitrag beträgt monatlich 12,50 Euro und ist jeweils am Monatsersten fällig, **spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres** zu zahlen. Wird bis dahin nicht gezahlt, **endet die freiwillige Versicherung** und geht in die **beitragsfreie Versicherung** über.

Wahlweise kann zum Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag bis zum Höchstbeitrag (16 % der Beitragsbemessungsgrenze, d.s. für 2017: 1.016 Euro monatlich oder 12.192 Euro jährlich) entrichtet werden. Möglich ist eine **Nachzahlung** der Zusatzbeiträge **bis zum 31. März des folgenden Jahres** für sämtliche Monate des abgelaufenen Vorjahres, für die bereits der Grundbeitrag entrichtet wurde. Es genügt die Zahlung als solche, eine Erklärung ist nicht notwendig.

## 4. Wie ist einzuzahlen?

Die Beiträge können - per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung - an die „Bayerische Versorgungskammer - Bühnenversorgung“ (IBAN) DE40 7005 0000 0000 0247 14 und (BIC) BYLADEMMXXX (Konto Nr. 24714 bei der Bayern LB, München, BLZ 70050000) eingezahlt werden. **Bitte unbedingt folgenden Verwendungszweck angeben: Versicherungsnummer-V1-BS-502000** und den zugehörigen Beitragszeitraum.

**Einfacher ist es, die Beiträge von einem Giro-Konto einziehen zu lassen. Der Einzug erfolgt im europaweiten einheitlichen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.** Ein Formblatt hierfür finden Sie im Internet unter [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“.

Im Falle einer Änderung der Beitragshöhe oder der Bankverbindung teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Über die für das Vorjahr gezahlten Beiträge wird jeweils eine Bestätigung übersandt.

## 5. Wann endet die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung geht in die **beitragsfreie Versicherung** über

- durch schriftliche Erklärung zum folgenden Monatsende,
- rückwirkend durch Zahlungsrückstände über den 31. März des folgenden Jahres hinaus.

**Geht die freiwillige Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, kann die freiwillige Versicherung nur noch einmal erneut beantragt werden.**

Die freiwillige Versicherung geht in die **Pflichtversicherung** über, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einer Mitgliedsbühne aufgenommen wird. Dauert danach die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die freiwillige Versicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneuten Antrag fortgeführt werden, es sei denn, Sie erklären die Weiterversicherung. Dauert die Pflichtversicherung länger als ein Jahr, ist im Anschluss daran nur die Weiterversicherung möglich. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile, da die Weiterversicherung denselben Regeln wie die freiwillige Versicherung unterliegt.

Die freiwillige Versicherung endet ferner bei Zahlung von Leistungen (ausgenommen Heilkostenzuschüsse).

## 6. Welche Maßgaben gelten für die freiwillige Versicherung?

Die freiwillig Versicherten haben dieselben Ansprüche auf eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wie die Pflichtversicherten der Vddb. Abweichend davon gilt jedoch:

- Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind als „Eigenbeiträge“ sofort unverfallbar, ein Anspruch auf Ruhegeld bei Erreichen der Regelaltersgrenze besteht daher auch bei nicht erfüllter Wartezeit. Für die Ansprüche auf flexibles Altersruhegeld, auf Ruhegeld wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung sind die satzungsmäßigen Wartezeiten zu erfüllen.
- Ansprüche auf Beitragserstattung und Abfindung oder auf Tänzerabfindung bestehen nicht, es sei denn, die in § 38 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Beitragsmonate wurden in einer Pflichtversicherung zurückgelegt.

## 7. Besteht die Möglichkeit, die Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz zu fördern („Riester-Förderung“)?

Nein, die Möglichkeit, freiwillige Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz fördern zu lassen (Inanspruchnahme von Riester-Zulagen oder steuerlicher Sonderausgabenabzug) besteht mangels einer „Arbeitnehmereigenschaft“ nicht. Gefördert nach dem Altersvermögensgesetz wird nur die Versicherung durch ein Mitglied (Theater) oder eine im Anschluss an eine geförderte Pflichtversicherung erklärte Weiterversicherung.

## **8. Ist das Ruhegeld aus der VddB auf die Grundsicherung anrechenbar?**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind die Ruhegelder aus der VddB auf die Grundsicherung anrechenbar. Daran könnte sich in Zukunft etwas ändern, da ein Gesetzesentwurf vorsieht, aus einer zusätzlichen Altersversorgung einen Betrag von 100 Euro zuzüglich 30 v.H. des Ruhegeldes, das 100 Euro übersteigt, bis maximal zur Hälfte der Ruhegeldbedarfsstufe 1 von der Anrechnung auszunehmen.

## **9. Hinweis**

**Jede Änderung des Wohnortes ist unverzüglich mitzuteilen.**